

BVGer E-6426/2023 vom 23. Oktober 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6426_2023_d20231023

FR: TAF E-6426/2023 du 23 octobre 2023

IT: TAF E-6426/2023 del 23 ottobre 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 23. Oktober 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 der Verordnung vom 1. April 2020 über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus [Covid-19-Verordnung Asyl, SR 142.318, aufgehoben per 15. Dezember 2023] und Übergangsbestimmung der Aufhebungsverordnung vom 22. November 2023 [AS 2023 694] e contrario; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines

Schriftenwechsels verzichtet.

E-6426/2023 Seite 5

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht eine Verletzung der Feststellung des Sachverhalts indem sich die Vorinstanz nur ungenügend mit seiner Situation auseinandergesetzt habe. Sie hätte abklären müssen, ob er im Falle einer Rückkehr mit Ahndungsmassnahmen, einer erneuten Entführung oder Misshandlung in einer genügend hohen Intensität rechnen müsste, um die Flüchtlingseigenschaft und die Asylgewährung zu bejahen oder zu verneinen. Zudem hätte sie abklären müssen, ob eine Rückkehr des Beschwerdeführers aufgrund der in Burundi erlittenen Verfolgung und der damit einhergehenden Traumatisierung für ihn zumutbar sei, um die Anerkennung als Flüchtling ausschliessen zu können. Da die Vorinstanz – wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt – zu Recht die Glaubhaftigkeit der Ausführungen des Beschwerdeführers verneint hat, war sie nicht gehalten, weitere Abklärungen im Hinblick auf die Flüchtlingseigenschaft respektive allfälliger Ahndungsmassnahmen zu treffen. Die Vorinstanz hat den Sachverhalt vollständig und korrekt feststellt. Der Untersuchungsgrundsatz (Art. 12 VwVG) ist nicht verletzt. Es besteht mithin keine Veranlassung, den angefochtenen Entscheid aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das entsprechende Subeventualbegehren ist abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E-6426/2023 Seite 6

E. 6.1

Die Vorinstanz gelangte in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die geltend gemachten Vorbringen hielten den Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG nicht stand. Der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht. Es erscheine auffällig, dass er die Ereignisse nach seiner Freilassung und die genauen Umstände des Todes seines Vaters im freien Sachvortrag nur kurz und knapp geschildert und erst auf mehrfache konkrete Nachfrage weitere Angaben schrittweise nachgeschoben habe. Dadurch entstehe der Eindruck eines gesteigerten Vorbringens. In der

Gesamtbetrachtung seien seine Ausführungen zur geltend gemachten Verfolgung unsubstantiiert und in wesentlichen Teilen zudem widersprüchlich, weshalb davon auszugehen sei, dass es sich um eine konstruierte Geschichte und nicht um selbst erlebte Erlebnisse handle. Zu Beginn der Anhörung habe er angegeben, seine beiden jüngeren Geschwister hätten sich in C. _____ auf, später habe er jedoch erklärt, den aktuellen Aufenthaltsort seiner Mutter und seines Bruders nicht zu kennen, da diese ebenfalls auf der Flucht seien. Seine Schwester halte sich im Haushalt des Freundes seines Vaters auf. Widersprüchlich sei auch, dass er zunächst angegeben habe, der Freund seines Vaters habe als Leiter bei der (...) gearbeitet, wohingegen er später mehrfach erklärt habe, jener sei beim (...) tätig gewesen. Widersprüchlich sei zudem der geschilderte Zeitablauf der wesentlichen Ereignisse: Zunächst habe er angegeben, im (...) 2022 mitgenommen worden zu sein und sein Heimatland zwei bis drei Tage nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus verlassen zu haben; er habe vermutlich eine Woche im Krankenhaus verbracht. Demzufolge hätte er – bei wohlwollender Rechnung – spätestens Mitte (...) 2022 sein Heimatland verlassen müssen und nicht, wie von ihm angegeben, am (...) 2022. Später habe er erklärt, dass er sich nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus einen bis anderthalb Monate im Haus des Freundes seines Vaters aufgehalten habe. Auch diese Schilderung stehe im Widerspruch zu der zu Beginn der Anhörung gemachten Aussage, wonach er sich bis zu seiner Ausreise unter seiner gewöhnlichen Adresse in C. _____ aufgehalten habe. Daneben widersprüchen auch seine Angaben zu seinen erlittenen Verletzungen dem von ihm eingebrachten Arztbericht. Er habe angegeben, am (...), am (...) und am (...) verletzt worden zu sein, was er später damit ergänzt habe, dass er gegen die (...) geschlagen worden sei. Im Arztbericht sei hingegen von «Blessuren vor allem (...), am (...) und (...)» die Rede. Betreffend den Fahndungsaufruf habe er keine näheren Angaben machen

E-6426/2023 Seite 7 können, was ungewöhnlich sei. Er habe die hierzu gestellten Nachfragen nur lapidar und oberflächlich beantwortet. Zur Stellungnahme zum Entwurf der Verfügung vom 20. Oktober 2023 hielt die Vorinstanz fest, sie komme angesichts der zahlreichen Ungereimtheiten weiterhin zum Schluss, die Anforderungen an die Glaubhaftigkeit seien nicht erfüllt. So habe der Beschwerdeführer bezüglich der Nachforschungen zum Tod seines Vaters auf Nachfrage hin im Grunde nur pauschal die bereits gemachten Angaben wiederholt. Hinsichtlich der Widersprüche bezüglich seines Aufenthaltsorts und desjenigen seiner Geschwister gehe aus dem Anhörungsprotokoll deutlich hervor, dass die gestellten Fragen auf die Aufenthalts- und nicht die Wohnorte abgezielt hätten. Er hätte bereits bei diesen Fragen angeben müssen, dass er sich bis zur Ausreise beim Freund seines Vaters aufgehalten habe beziehungsweise wo sich seine Geschwister aktuell aufhielten. Auch die Abweichungen zwischen den Angaben bezüglich der erlittenen Verletzungen und der Angaben im Arztbericht blieben weiterhin bestehen. Beim Fahndungsaufruf handle es sich um ein zentrales Beweismittel, weshalb dem Einwand, die Situation habe sich dadurch für ihn nicht verändert und er könne deshalb keine genaueren Angaben machen, nicht gefolgt werden könne.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer beschränkt sich in der Beschwerde im Wesentlichen auf eine sinngemäße Wiederholung der Ausführungen in der Stellungnahme vom 20. Oktober 2023 (vgl. Bst. C supra). Er macht geltend, insgesamt seien seine Vorbringen glaubhaft, substantiiert, plausibel, mit Beweismitteln belegt und sie enthielten zahlreiche

Realkennzeichen, welche er unter Ziffer 1.2.2 der Beschwerde ausführt. Die Würdigung seiner Aussagen sei äusserst einseitig ausgefallen. Die Vorinstanz stelle aufgrund einiger weniger vermeintlicher Widersprüche die gesamte Glaubhaftigkeit infrage. Die freie Schilderung der Asylgründe habe er im Wissen vorgenommen, dass ihm Rückfragen zu den geltend gemachten Vorbringen gestellt würden und er diese später noch ausführen könne. Auch wenn er die Rückfragen teils eher knapp beantwortet habe, habe er doch gesagt, was er dazu gewusst habe. Der Befrager habe an keiner Stelle nochmals genauer nachgefragt, weshalb er nicht davon ausgehen müsse, diese Punkte genauer auszuführen. Es sei nicht klar, was er zum Fahndungsauf- ruf noch weiter hätte sagen sollen. Er sei nicht persönlich dabei gewesen, weshalb er viele Details nicht kenne. Der letzte offizielle Wohnort seiner Mutter sowie seiner Geschwister sei C._____, wobei er den aktuellen Aufenthaltsort seiner Mutter sowie seines Bruders nicht kenne. Was den Beruf des Freundes seines Vaters angehe, habe er stets von «(...)», einer

E-6426/2023 Seite 8 speziellen Einheit der (...), gesprochen, und er könne sich nicht erklären, weshalb die Dolmetscherin dies unterschiedlich übersetzt habe. Die Ereignisse hätten im Zeitpunkt der Anhörung bereits über ein Jahr zurückgele- gen; zudem seien die Misshandlungen für ihn traumatisierend gewesen, weshalb von ihm nicht erwartet werden könne, sich an das exakte Datum zu erinnern. Die Zeit des Aufenthalts beim Freund des Vaters habe er nicht als Wohnort, sondern bereits als vorbereitender Teil seiner Flucht betrach- tet. Sein offizieller Wohnort sei zu diesem Zeitpunkt noch immer C._____ gewesen. Was die Verletzungen anbelange, sei er auf die (...) sowie auf die (...) geschlagen worden, was auf beiden Körperseiten starke Schmer- zen verursacht habe. Es sei völlig plausibel, dass er am ganzen Körper Schmerzen habe, wie auch im Arztbericht festgehalten worden sei. Sein Aussageverhalten sei im Übrigen unter dem Aspekt seiner persönlichen Lage und der erlittenen traumatisierenden Erlebnisse zu berücksichtigen. Er habe seiner Ärztin gegenüber geäußert, dass er eine psychologische oder psychiatrische Behandlung benötige, habe jedoch aufgrund langer Wartezeiten noch keinen Termin erhalten. Ohne weitere Abklärung könne nicht geklärt werden, ob seine psychischen Probleme schon vorbestanden hätten oder diese erst durch die erlittenen Misshandlungen entstanden seien. Darüber hinaus machte der Beschwerdeführer Ausführungen zur flücht- lingsrechtlichen Relevanz im Sinne von Art. 3 AsylG.

E. 7.1

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers zu Recht als unglaubhaft qualifiziert hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die angefochtene Verfügung (vgl. SEM-Akte [...]22/10) sowie die Zusammenfassung in E. 6 supra verwiesen werden. Dem Beschwerdefüh- rer gelingt es nicht, den Argumenten der Vorinstanz etwas Stichhaltiges entgegenzusetzen. Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass die Vorinstanz zu Recht Unstimmigkeiten und Widersprüche in den Vorbringen des Be- schwerdeführers festgestellt hat. Eine Unterscheidung zwischen Wohn- und Aufenthaltsort ist angesichts der Art der Fragestellungen sowie des Wortlauts der Antworten im Anhörungsprotokoll nicht glaubhaft (vgl. insb. SEM-Akte [...]18/14 F8, F10 f., F25, F33, F35). Hätte der Beschwerdefüh- rer tatsächlich eine solche Differenzierung vornehmen wollen, hätte er im Rahmen der Anhörung darauf aufmerksam machen müssen.

E-6426/2023 Seite 9 Hervorzuheben ist, dass es dem Beschwerdeführer mit der Aussage, er habe die Zeit beim Freund seines Vaters als Teil der Flucht betrachtet, in keiner Weise

gelingen ist, den Widerspruch im Zeitablauf aufzulösen. Der Beschwerdeführer hat klar ausgesagt, «ungefähr noch zwei bis drei Tage in seinem Heimatland gelebt» zu haben, nachdem er aus dem Krankenhaus entlassen worden sei (SEM-Akte [...] -18/14 F59); später gab er jedoch an, nach der Entlassung aus dem Krankenhaus für einen bis anderthalb Monate (von [...] bis [...]) beim Freund seines Vaters gelebt zu haben (SEM-Akte [...] -18/14 F69, F100). Zusätzlich zu den Ausführungen der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers, die Dolmetscherin habe den gleichen Begriff «(...)» (vgl. Beschwerde S. 9 Bst. b) respektive «(...)» – wie in der Stellungnahme vom 20. Oktober 2023 geltend gemacht (vgl. SEM-Akte [...] -21/4) – unterschiedlich übersetzt, nicht überzeugt, zumal der Beschwerdeführer die Richtigkeit des Protokolls unterschriftlich bestätigte, ohne diesbezüglich Korrekturen oder Anmerkungen vorzunehmen. Die Angabe, der Freund seines Vaters habe sowohl für den (...) als auch die (...) gearbeitet (Beschwerde S. 9 Bst. b), vermag ebenfalls nicht zu überzeugen, widerspricht zudem der Angabe, er habe immer den gleichen Begriff verwendet, und wird anlässlich des Zeitpunkts (erstmaliges Vorbringen anlässlich der Beschwerde) als nachgeschoben erachtet. Betreffend die Verletzungen schiebt der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene sodann nach, er habe durch Schläge auf die (...) am ganzen Körper Schmerzen erlitten (vgl. Beschwerde S. 11 Bst. e), womit ein weiterer Widerspruch zu dem in der Anhörung Gesagten (vgl. SEM-Akte [...] -18/14 F60), dem Arztbericht (vgl. SEM-Akte ID-[...]) sowie dem anlässlich der Stellungnahme Vorgebrachten (vgl. SEM-Akte [...] -21/4) vorliegt. Hätte der Beschwerdeführer durch Schläge auf die (...) Schmerzen am ganzen Körper erlitten, wäre zu erwarten gewesen, dass er dies direkt in der Anhörung so schildert und erklärt hätte, weshalb das Arztzeugnis dem Gesagten widerspricht. Die Vorinstanz hat die relevanten Sachumstände geprüft und in seiner Entscheidung berücksichtigt. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, der Befrager habe an keiner Stelle nochmals genauer nachgefragt, weshalb er es nicht als notwendig erachtet habe, diese Punkte genauer auszuführen, trifft nicht zu. Der Befrager hat an diversen Stellen Nachfragen gestellt und diese auf die jeweils vorangehenden Antworten des Beschwerdeführers bezogen (vgl. SEM-Akte [...] -18/14 F54 ff.). So wurde er beispielsweise gebeten, Schritt für Schritt den Ablauf zu erklären, als er mit einem Tuch E-6426/2023 Seite 10 über dem Kopf in einen Raum gebracht worden sei (vgl. SEM-Akte [...] -18/14 F83–F85). Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer bereits unmittelbar vor dem freien Sachvortrag vom Befrager darauf hingewiesen, «ab jetzt möglichst detaillierte Angaben zu machen» und «ausführlich zu schildern», wie es dazu gekommen sei, dass er sein Herkunftsland verlassen habe, sowie alles zu nennen, was «in Erinnerung geblieben ist», auch wenn es ihm unwichtig erscheine (vgl. SEM-Akte [...] -18/14 F50). Auf die Frage, ob er alles habe sagen können, was er für sein Asylgesuch als wesentlich erachte, gab er an, «Ja, habe ich.», woraufhin der Befrager entgegnete, es seien auch aus seiner Sicht alle Fakten gesammelt (vgl. SEM-Akte [...] -18/14 F98 f.). Daraufhin hat die damalige Rechtsvertretung zwei Fragen gestellt, woraufhin der Befrager drei Nachfragen gestellt hat (vgl. SEM-Akte [...] -18/14 F100, F101). Trotz alledem sind detaillierte Ausführungen ausgeblieben. Selbst in der Beschwerde wird festgehalten, der Beschwerdeführer habe die Rückfragen in der Asylanhörung teils eher knapp beantwortet, aber das gesagt, was er dazu gewusst habe. Im Hinblick darauf ist denn auch nicht ersichtlich, inwiefern «genauere» Nachfragen zu weiteren Informationen hätten führen sollen. Das gleiche gilt auch für das zum Fahndungsaufruf Gesagte (vgl. SEM-Akte [...] -18/14 F74 f.; Beschwerde S. 7 Bst. c). Im Übrigen kann vom Beschwerdeführer

verlangt werden, die ihm persönlich widerfahrenen Ereignisse ausführlich, ohne wesentliche Widersprüche und in nachvollziehbarer Weise zu schildern; dies auch im Hinblick darauf, dass die Vorinstanz auf die Mitwirkung des Beschwerdeführers angewiesen ist (vgl. Art. 8 AsylG). Zwar enthielten die Schilderungen des Beschwerdeführers einzelne Details und Realkennzeichen (vgl. SEM-Akte [...] -18/14 F50, F83 f., F103). Gesamthaft betrachtet vermögen diese die Aspekte, welche gegen die Glaubhaftigkeit des Vorfalles sprechen, aber nicht aufzuwiegen. Auch ist nicht ersichtlich, dass allfällige psychische Probleme den Beschwerdeführer an einer glaubhaften Schilderung der Vorfälle gehindert hätten.

E. 7.2

Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung in Burundi glaubhaft darzulegen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt.

E-6426/2023 Seite 11

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Vorliegend ist nicht davon auszugehen, dass die gesundheitliche Situation aufgrund der Schwere der geltend gemachten Probleme dem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen könnte (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H.). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich der Beschwerdeführer seiner eigenen Aussage zufolge bereits in Burundi wegen seiner (...)schmerzen behandeln liess (vgl. SEM-Akte [...]18/14 F43). Es ist daher davon auszugehen, dass er erneut Zugang zu einer medizinischen Behandlung in Burundi erhalten wird. Aus aktueller Sicht ist zudem nicht davon auszugehen, dass der vom Beschwerdeführer in Aussicht gestellte Arztbericht geeignet sein könnte, etwas an der getroffenen Einschätzung hinsichtlich der Zulässigkeit sowie Zumutbarkeit (vgl. nachfolgende E. 9.4) eines Wegweisungsvollzugs zu ändern. Es braucht daher das Nachreichen dieses allfälligen Berichts auf Beschwerdeebene nicht abgewartet zu werden (vgl. antizipierte Beweiswürdigung, BVGE 2008/24 E. 7.2). Die nunmehr erstmals auf Beschwerdeebene geltend gemachten psychischen Probleme beziehen sich auf die geltend gemachten Vorbringen, die sowohl

E-6426/2023 Seite 13 von der Vorinstanz als auch vom Bundesverwaltungsgericht als nicht glaubhaft eingestuft werden (vgl. E. 7 supra). Sie werden denn auch nicht näher substantiiert, weshalb sich weitere Ausführungen in diesem Zusammenhang erübrigen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. In Burundi herrscht zurzeit weder Krieg oder

Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Das Bundesverwaltungsgericht geht denn in seiner Praxis auch nicht von einer generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Burundi aus, auch wenn die allgemeine Lage in einigen Provinzen insbesondere in sicherheitspolitischer und wirtschaftlicher Hinsicht heikel ist (vgl. Urteil des BVGer D-5617/2023 vom 15. November 2023 E. 7.3.1 m.w.H.). Bezüglich der gesundheitlichen Beschwerden kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden (vgl. E. 9.3 supra). Es liegen demzufolge keine medizinischen Gründe vor, die gegen eine Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen könnten (vgl. SEM-Akte [...]22/10 S. 6 Ziff. III). Es bestehen auch keine individuellen Gründe, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Der Beschwerdeführer verfügt über eine gute Schulbildung und zum Abschluss seines Studiums fehlt ihm lediglich die Fertigstellung seiner Abschlussarbeit (SEM-Akte [...]18/14 F15–F20). Er stammt zudem gemäss eigenen Angaben aus guten wirtschaftlichen Verhältnissen und hat in seiner Ferienzeit den Eltern im Laden ausgeholfen (SEM-Akte [...]18/14 F21–23), womit er über erste Arbeitserfahrung verfügt. Es bestehen somit keine konkreten Anhaltspunkte, wonach der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E-6426/2023 Seite 14

E. 9.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-6426/2023 Seite 15